



vom quartier für z'quartier

FC Wyler Bern | Postfach | 3000 Bern 22

Statuten

Fussballclub Wyler Bern

**Ausgabe vom 1. September 2018
(genehmigt an der Hauptversammlung vom 10. August 2018)**



vom quartier für z'quartier

1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Fussballclub Wyler Bern (nachstehend Verein genannt) wurde am 01.07.1989 gegründet aus der Fusion des FC Gelb-Blau, Helvetia sowie des FC WEF Bern und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 1.2 Der Verein bezweckt die Ausübung des Fussballsportes.

Er kann eigenständigen Vereinen (sogenannten Untersektionen) gestatten, unter seinem Namen an den Wettspielen des Schweizerischen Fussballverbandes teilzunehmen.

Die Vereinsfarben des FC Wyler Bern sind, auch für die allfälligen Untersektionen, rot und blau.

2 Zugehörigkeit

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilung FVBJ sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Vereins-Veteranen
- d) Aktivmitgliedern, inkl. Senioren 30+ und Senioren 40+
- e) Junioren / Juniorinnen
- f) Passivmitgliedern

- 3.2 Mitglied kann jedermann werden, der die Statutenbestimmungen anerkennt.

- 3.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während längerer Zeit in Ausübung eines Amtes im Vorstand um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.

- 3.4 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich während längerer Zeit als Funktionär des Vereins um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.



vom quartier für z'quartier

- 3.5 Zum Vereins-Veteran wird ernannt, wer dem Verein ununterbrochen während 20 Jahren als Aktiv- oder Passiv-Mitglied angehört. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitglieds durch die Hauptversammlung.
- 3.6 Die Zugehörigkeit zu Junioren und Juniorinnen, Aktiven und Senioren 30+ / Senioren 40+ richtet sich nach den Bestimmungen und den Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

4 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 4.1 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Hauptversammlung vorgelegt werden.
- 4.3 Der Übertritt von den Aktiven oder Senioren 30+ / Senioren 40+ zu den Passivmitgliedern kann jeweils auf Saisonende erfolgen. Der Übertritt von den Passivmitgliedern zu den Aktiven oder Senioren 30+ / Senioren 40+ kann jederzeit erfolgen.

Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren 30+/ Senioren 40+ und umgekehrt kann jederzeit erfolgen.

Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

- 4.4 Austritte von Aktivmitgliedern, A- und B-Junioren älteren Jahrgangs können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.

Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht 3 Monate vorher zugehen, gelten automatisch für den nächst möglichen Austrittstermin.

Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

- 4.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- 4.6 Jeder Austretende schuldet dem Verein den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere bestehende Verpflichtungen gemäss separater Vereinbarung, wie z.B. vom Verein vorschüssig bezahlte Bussen aus dem Spielbetrieb oder Entschädigungen für zur Verfügung gestelltes Material.



vom quartier für z'quartier

Der Vorstand kann einem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

- 4.7 Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Ausgeschlossene Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand zuhanden der nächsten Hauptversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

- 4.8 Wenn Aktive, Junioren und Juniorinnen oder Senioren 30+ / Senioren 40+ ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

5 Die Organe des Vereins

- 5.1 - die Hauptversammlung
- der Vorstand, bzw. dessen Ausschuss (Geschäftsleitung)
- die Rechnungsrevisoren

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein die weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

- die Sportkommission
- die Juniorenkommission
- die Senioren 30+ / Senioren 40+ Kommission
- die Kommission Werbung/Anlässe

Arbeitsgruppen werden jeweils bei Bedarf eingesetzt.

6 Hauptversammlung

- 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal pro Vereinsjahr an einem vom Vorstand festgelegten Termin statt.



vom quartier für z'quartier

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

- 6.2 Eine Ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden
- durch den Vorstand selbst oder
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.

- 6.3 Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für die Mitglieder des Vorstands, die Aktivmitglieder, die Senioren30+ und Senioren 40+ sowie die A-Junioren obligatorisch.

- 6.4 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.

Statutenänderungs- oder –Revisionsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Änderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

- 6.5 Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresberichte des Präsidenten (inkl. Bestand der Mitglieder)
 - Jahresberichte der Kommissionen
 - Kassabericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Décharge-Erteilung an den Vorstand
4. Wahlen
 - des Tagespräsidenten (sofern nötig)
 - des Vereinspräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitgliedern (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren oder der Revisionsstelle
5. Festlegung des Budgets inkl. Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
6. Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

- 6.6 Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anzahl Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

- 6.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.



vom quartier für z'quartier

Stimm- und wahlberechtigt sind

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Aktiv-, Passiv-, Senioren 30+ und Senioren 40+ - Mitglieder
- A-Junioren

- 6.8 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Statutenänderungen – bzw. – Revisionsanträge, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann aber für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich zwingend aus

- Vereinspräsident,
- Vizepräsident,
- Finanzchef,
- Sportchef,
- Junioren-Obmann bzw. Leiter der Academy,
- Senioren 30+ / Senioren 40+ - Obmann,
- Leiter Mittelbeschaffung und weitere Mitglieder nach Bedarf.

- 7.2 In den Vorstand sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von einer ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, d.h. in der Regel für ein Jahr, gewählt.

Der Vereinspräsident kann in seiner Funktion nur von der Hauptversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Diese sind an der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen.

- 7.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater zuziehen.

- 7.4 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.



vom quartier für z'quartier

- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- 7.6 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Für finanzielle Belange kann der Vorstand eine andere Unterschriftenregelung festlegen.

8 Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind grundsätzlich sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar, doch sollten diese nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

- 8.2 Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Hauptversammlung eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen.

9 Kommissionen

- 9.1 Die Sportkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belangen. Ihr steht der Sportchef vor.

Die Sportkommission besteht aus dem Sportchef und von einem oder mehreren von ihm bezeichneten Mitgliedern nach Bedarf.

- 9.2 Die Juniorenkommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren und Juniorinnen durch und ist für deren personellen Belangen speziell verantwortlich. Ihr steht der Juniorenobmann bzw. der Leiter der Academy vor.

Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann und von einem oder mehreren von ihm bezeichneten Mitgliedern nach Bedarf.



vom quartier für z'quartier

- 9.3 Die Senioren 30+ / Senioren 40+ Kommission führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren 30+ / Senioren 40+ Abteilung durch. Ihr steht der Senioren 30+ / Senioren 40+ Obmann vor.

Die Senioren 30+ / Senioren 40+ Kommission besteht aus dem Senioren 30+ / Senioren 40+ Obmann und von einem oder mehreren von ihm bezeichneten Mitgliedern nach Bedarf.

- 9.4 Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Den Mitgliedern dieser Kommissionen erwächst kein Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

- 9.5 Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen kann der Vorstand in einem Pflichtenheft festlegen.

- 9.6 In allen Kommissionen hat der Vereinspräsident Einsitz, Mitsprache- und Stimmrecht.

10 Finanzen

- 10.1 Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

- 10.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen (ordentlichen und ausserordentlichen)
 - Wettspieleinnahmen
 - anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Werbe- und Sponsorenbeiträgen
 - Subventionsbeiträgen
 - Aktivspieler sowie A- und B-Junioren, die nicht am Sponsorenlauf teilnehmen, zahlen dem Verein einen Beitrag, der durch die Geschäftsleitung jährlich festgelegt wird.

- 10.3 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt.

Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereins-/Geschäftsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Jahresbeitrag reduzieren.

- 10.4 Vorstandsmitglieder sowie Trainer aller Kategorien sind beitragsfrei. Ehren- und Freimitglieder sowie Vereins-Veteranen sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht im Besitze eines Spielerpasses der Kategorie Aktiven, Senioren 30+ oder Senioren 40+ sind.

Der Vorstand kann Mitgliederkategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

- 10.5 Separat geführte Kassen, wie z.B. Mannschaftskassen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

- 10.6 Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.



vom quartier für z'quartier

- 10.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder den Fortbestand des Vereins verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

- 11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Falle eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbands als Berater zugezogen werden kann.

- 11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Gemeindebehörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Bern ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Leitgedanken bildet.

Sollte innert 10 Jahren kein Neugründer erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit die Statuten nicht bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- 12.2 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. August 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Juli 1999 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den SFV, ab 1. September 2019 in Kraft.



vom quartier für z'quartier

Bern, 21. April 2021

Fussballclub Wyler Bern

der Präsident

Philippe Page

die Sekretärin

Cornelia Nocera

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Bern, den

Der Generalsekretär:

Schweizerischer
Fussballverband
Generalsekretariat
Postfach
3000 Bern 15

Mari b. Ben, 03.06.2021